



Vereinbarung über Verhalten von Auftragnehmern

Diese Vereinbarung gilt zwischen den im Auftrag genannten Parteien.

Geltungsbereich:

Diese Vereinbarung gilt für Werks- und Dienstverträge (im folgenden Text Auftrag) mit der Auftraggeberin auf ihrem Werksgelände. Die Vereinbarung ist Bestandteil des Auftrags. Nicht aufgeführte Bedingungen können anderen Vorschriften und Vereinbarungen unterliegen. Weichen die Bedingungen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften ab, gelten diese. Die Ungültigkeit einzelner Bedingungen führt nicht zur Ungültigkeit der anderen Bedingungen.

Verantwortlicher Ansprechpartner

1. Der Auftragnehmer benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner.
2. Die Auftraggeberin oder von ihr benanntes Personal unterweist den verantwortlichen Ansprechpartner in Arbeits- und Umweltgefahren und daraus folgenden Verhaltensregeln. Die Unterweisung kann mündlich, schriftlich oder durch Überlassung von Arbeits- und Umweltschutzanweisungen erfolgen. Der Auftragnehmer verzichtet auf die Wiederholung der Unterweisung bei Folgeaufträgen.
3. Der Auftragnehmer überträgt den verantwortlichen Ansprechpartner die Arbeitgeberpflichten in Bezug auf Arbeits- und Umweltschutz. Dies schließt insbesondere die Pflicht zur Unterweisung und Durchsetzung von Anweisungen ein.
4. Verantwortliches Personal der Auftraggeberin ist dem verantwortlichen Ansprechpartner in Arbeits- und Umweltschutzbelangen, in Bezug auf den Auftrag, weisungsbefugt. Bei groben Verstößen ist das verantwortliche Personal der Auftraggeberin berechtigt Hausverbote auszusprechen.

Informationspflicht

1. Der Auftragnehmer informiert die Auftraggeberin vor Ausführung des Auftrags über die Verwendung von Stoffen und Arbeitsverfahren von denen eine Gefährdung für Personal oder Umwelt ausgeht. Diese Stoffe oder Arbeitsverfahren dürfen nur nach Genehmigung durch die Auftraggeberin eingesetzt werden. Im Gegenzug weist die Auftraggeberin den Auftragnehmer auf Stoffe und Arbeitsverfahren hin, die in Zusammenhang mit dem Auftrag zu einer Gefährdung führen können.
2. Feuerarbeiten (z.B. schweißen, Arbeiten mit offener Flamme) müssen mit Erlaubnisschein gemeldet und durch den Leiter der Abteilung TWS genehmigt werden.



Einzelne Vorschriften

1. Die Reinigung von Arbeitsgeräten darf nur an den zugewiesenen Stellen erfolgen.
2. Umweltgefährdende Stoffe dürfen auf dem Betriebsgelände nicht gelagert oder umgefüllt oder entsorgt werden. Tanken von Arbeitsgeräten darf nur an der zugewiesenen Stelle durchgeführt werden.
3. Rest- und Abfallprodukte dürfen nur mit Erlaubnis der Auftraggeberin auf dem Betriebsgelände entsorgt werden. Dazu wird das Dokument „Wohin mit dem Müll“ ausgehändigt.
4. Die für die jeweiligen Gewerke geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.
5. Die auf dem Betriebsgelände aufgestellten Ge- und Verbotsschilder sind zu beachten.
6. Die auf dem Freigelände der Auftraggeberin vorhandenen Abflüsse und Kanaldeckel sind mit der Regenwasserkanalisation verbunden; Wasser mit geringem Anteil an Haushaltsreiniger und Putzwasser darf daher nur über die Toiletten entsorgt werden.
7. Die Auftraggeberin leistet ihren Beitrag zum Schutz der gemeinsamen Umwelt. Dies wird für die Ausführung des Auftrags auch vom Auftragnehmer erwartet.
8. Auf dem Werksgelände herrscht absolutes Foto- und Filmverbot. Das Verbot schließt Aufnahmen von Ausrüstungen und Einrichtungen der Auftraggeberin und ihrer Kunden ein. Der Auftragnehmer haftet für seine Unterauftragnehmer. Ausnahmen erfordern die Erlaubnis oder Anweisung der Auftraggeberin.
9. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung aller gültigen Arbeitsschutzvorschriften durch sein Personal verantwortlich.

Ansprechpartner der Auftraggeberin

Ansprechpartner der Auftraggeberin sind vor Auftragsausführung bei Abteilung FII in Dillenburg oder Abteilung MW in Montabaur zu erfragen.

Notfälle und Unfälle

Bei Not- und Unfällen ist unverzüglich der nächste Abteilungsleiter zu informieren.

Gleichbehandlung

Der Auftragnehmer hat sein Personal über das „Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)“ zu informieren. Das Gesetz ist von allen Mitarbeitern des Auftragnehmers und von ihm beauftragten Unternehmen zu befolgen.